Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0537 vom 19. April 2016

Gemeinde Muttenz, Quartierplanvorschriften "Zum Park"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 8. Dezember 2015 die Quartierplanvorschriften "Zum Park" beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und dem verbindlichen Plan (Situation und Schnitt, 1:500).

Die Quartierplanung umfasst die Parzellen Nrn. 707, 3208, 3209, 3255 und 3256 mit einer Gesamtfläche von 4‘552 m^2. Als zulässige Nutzung sind 6‘500 m^2 BGF festgelegt.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 17. Februar 2016 unterbreitet der Gemeinderat Muttenz die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Erwägung:
Die Genehmigung des Baubereichs für Nebenbauten entlang der St. Jakob-Strasse erfolgt unter Vorbehalt der entsprechenden Baulinienfestlegung durch den Kanton.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Name am 8. Dezember 2015 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Zum Park" werden im Sinne der Erwägung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/QP/25/0, 44/ZPS/1/17, (Quartierplan, Mutation zum Zonenplan Siedlung) und 44/QR/25/0 (Quartierplanreglement) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
- Abteilung Hochbau/Planung, Kirchplatz 3, 4132 Muttenz 1, Postfach 332
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstr. 38, Postfach, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der 2. Landschreiber:

